

Verkündet am 8. Mai 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Toni B o [REDACTED] geb. Ba [REDACTED], B [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Rechtsanwalt Dr. Friedrich R [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Regierungsrat Heinrich L [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED], Jugendamt,
3. den Wirtschaftsprüfer Heinrich C.A. B [REDACTED], H [REDACTED],
N [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das am 11. August 1951
beschlossene und am 22. August 1951 an Verkündungsstatt
zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Hamburg wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzt 71 Jahre alte Klägerin ist die Schwester des im Mai 1944 in H[REDACTED] verstorbenen Hausmaklers Friedrich Emil Ba[REDACTED]. Dieser (im folgenden "der Erblasser" genannt) errichtete am 5. April 1944 vor dem Notar Dr. M[REDACTED] in H[REDACTED] ein Testament durch Übergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung, daß diese Schrift seinen letzten Willen enthalte. Das Testament enthält zehn, mit römischen Zahlen überschriebene Abschnitte. Unter I heißt es:

Einsetzung der Erben.

Meine drei Kinder

1. Ernst Friedrich Ba[REDACTED],
2. Mark Georg Ba[REDACTED],
3. Ursula Ba[REDACTED]

setze ich zu gleichen Teilen zu meinen Erben, gegebenenfalls zu befreiten Vorerben ein.

Es schliessen sich Anordnungen für den Fall des Vorversterbens eines Kindes an.

Unter II

befinden sich Bestimmungen für den Fall, daß eines der drei Kinder nach dem Erblasser, aber vor dessen von ihm geschiedener Frau sterben sollte.

Unter III heißt es:

Ein Vermächtnis in Höhe von je RM 10.000.-- (Reichsmark zehntausend) setze ich aus:

1. Peter Ba[REDACTED], Sohn meines Bruders Adolf Ba[REDACTED],
2. Anni Ba[REDACTED], Tochter meines Bruders Rudolf Ba[REDACTED],
3. Britta Ba[REDACTED], Tochter meines Neffen Hans Ba[REDACTED],

- 3 -

4. Frau Dora von Bar[REDACTED], geborene W[REDACTED],
5. Frau Hilde K[REDACTED], geborene W[REDACTED],
6. Käthe W[REDACTED],
7. Maria Elisabeth A[REDACTED],
Gabriele Lucie A[REDACTED].

Frau von Bar[REDACTED], Frau K[REDACTED] und Käthe W[REDACTED] sind die Töchter meiner Schwester Anna W[REDACTED] geb. Ba[REDACTED]. Maria und Gabriele A[REDACTED], sind die Töchter meines Freundes Dr. A[REDACTED] und meine Patenkinder. Die Auszahlung der Vermächtnisse soll baldmöglichst erfolgen, wenn angängig, entsprechend den Wünschen der Vermächtnisnehmer, jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Nachlasses, jedenfalls aber innerhalb von vier Jahren von meinem Tode an gerechnet in vier gleichen Jahresraten. Die vermachten Beträge sollen steuerfrei sein. -

Unter IV

ist bestimmt, daß alles das, was weibliche Erben aus dem Nachlass erhielten, Vorbehaltsgut sein solle.

Der Absatz V

ist mit "Testamentsvollstreckung" überschrieben und enthält zwei Unterabschnitte, A. Allgemeine Vorschriften und B. Besondere Vorschriften.

Unter A. wird angeordnet, daß immer drei Testamentsvollstrecker im Amt und zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sein sollten. Es heißt dann u.a. weiter, daß ihnen wegen der schwierigen Zeitverhältnisse keine ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht, daß sie vielmehr nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorgehen und daß ihre Entscheidungen allein maßgebend sein sollten.



Sie sollten im allgemeinen naturgemäß darauf bedacht sein, das Kapital zu erhalten und daher von dem Verkauf des vorhandenen Grundbesitzes absehen. Andererseits sollten sie auch berechtigt sein, den Erben Kapitalbeträge zur Verfügung zu stellen, falls sie es insbesondere für die Erziehung, Ausbildung, Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder für die Eingehung einer Ehe für zweckmässig oder notwendig hielten.

Der Unterabschnitt B., Besondere Vorschriften, lautet:

B. Besondere Vorschriften:

a) Grundsätzliches.

Ich halte es für notwendig, daß meinen Kindern aus meinem Nachlaß nur diejenigen Beträge ausgehändigt werden, die zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt erforderlich sind. Ich will es meinen Testamentsvollstreckern überlassen, die Höhe der Beträge selbst zu bestimmen, die für den Lebensunterhalt jedes Kindes monatlich aus den Überschüssen der Nachlaßverwaltung ausgezahlt werden sollen. Als obere Grenze halte ich, solange ein Kind noch unverheiratet ist, soweit es sich um Söhne handelt, und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, unter den heutigen Verhältnissen einen Betrag von RM 250.-- netto, also ohne Abzug von Steuern, für angemessen. Er soll erhöht werden, wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern. Die Testamentsvollstrecker sollen jedoch an diesen Betrag nicht gebunden sein. Sie dürfen, je nach den Verhältnissen, sowohl nach oben wie nach unten

davon abweichen.

b) Verteilung der Überschüsse während der Testamentsvollstreckung.

Die eine Hälfte der erzielten Überschüsse aus dem gesamten vorhandenen Nachlaß dient als Unterlage für die oben bezeichneten Auszahlungen an die Kinder. Die darüber hinaus vorhandenen Beträge sind als Ersparnisse für die Kinder anzulegen und unterliegen ebenfalls der Verwaltung meiner Vollstrecker.

Von der anderen Hälfte soll wiederum eine Hälfte die gleiche Verwendung finden, also für Ersparnisse der Kinder angelegt werden. Von dem restlichen Viertel der Überschüsse aus dem Gesamtnachlaß soll ein besonderer Fonds gebildet und dieser soll nach der Entscheidung der Testamentsvollstrecker und nach Anhörung meiner Erben zu Zahlungen verwandt werden, wenn Mitglieder der Familie Ba■■■■■ unterstützungsbedürftig werden und sich mit der Bitte um Zahlungen an die Testamentsvollstrecker wenden. Zu den Mitgliedern der Familie Ba■■■■■ gehören insbesondere meine Geschwister, deren Ehegatten, sowie ihre Kinder, insbesondere soll aus dem Fonds die monatliche Zahlung von RM 50.-- an meine Schwester Antonie Bo■■■■■ geb. Ba■■■■■ - d.i. die Klägerin - und an meine Schwester Frau Johanna W■■■■■ geb. Ba■■■■■ von RM 100.--, deren Weiterzahlung ich bestimme, bestritten werden. Ob und in welcher Höhe Zahlungen geleistet werden, bestimmen endgültig die Testamentsvollstrecker nach den vorhandenen Mitteln und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Fonds wird von den Testamentsvollstreckern verwaltet. Nach Beendigung der Testamentsvollstreckung haben meine Erben die freie Entscheidung

dung, wie weiter verwandt werden soll. Die Zahlungen an meine Schwestern Frau Johanna W[REDACTED] geb. Ba[REDACTED] und Frau Antonie Bo[REDACTED] geb. Ba[REDACTED] (die Klägerin) sind jedoch in jedem Falle weiterzuführen. Sie gelten als Auflage zugunsten meiner Erben, und zwar im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Erbanteile untereinander. Falls die wirtschaftliche Entwicklung es zuläßt, ist es mein Wunsch, daß aus dem Fonds eine Dauereinrichtung im allgemeinen Interesse der Familie Ba[REDACTED] gemacht und daß er nach Möglichkeit in eine "Emil Ba[REDACTED]-Familienstiftung" umgewandelt wird. Ich sehe heute nur deshalb von der Einrichtung einer solchen Stiftung ab, weil die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung keinerlei Überblick gestattet.

Unter c ist bestimmt, daß die Testamentsvollstreckung endigen solle, wenn die Tochter Ursula 30 Jahre alt werde bzw geworden wäre.

Unter D werden die drei Testamentsvollstrecker bestimmt. Absatz VI enthält eine Bestimmung über die Versteuerung. In Absatz VII und VIII werden Pfleger und Vormünder berufen bzw benannt. Absatz IX enthält Bestimmungen für den Fall einer Währungsänderung und Absatz X schließlich setzt jedes Kind, das sich nicht nach den Vorschriften des Testaments richte, auf den Pflichtteil.

Bei der Abfassung dieses Testaments ist der Erblasser von dem späteren Testamentsvollstrecker, Rechtsanwalt M[REDACTED] in H[REDACTED], der während des Rechtsstreits sein Amt niedergelegt hat, beraten worden. Der Erblasser besass ein erhebliches Vermögen, das im wesentlichen aus Grundstücken in H[REDACTED], B[REDACTED] und anderen Städten besteht.

Der Erblasser hatte schon zu seinen Lebzeiten der Klägerin und seiner zweiten Schwester Johanna W. geb. B. eine monatliche Rente gezahlt. Die Testamentsvollstrecker zahlten diese Renten weiter. Bis zur Währungs- umstellung belief sich die Rente der Klägerin auf durchschnittlich 200.-- RM monatlich. Von diesem Zeitpunkt an zahlten die Testamentsvollstrecker aus Einkünften eines im Ostsektor von B. liegenden Grundstücks nur noch 150.-- DM-Ost monatlich an die in Westberlin wohnende Klägerin. Als im März 1949 die Westmark alleiniges Zahlungsmittel in Westberlin wurde, stellten die Testamentsvollstrecker die Rentenzahlung ein.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß es sich bei den monatlichen Beträgen von 50.-- RM, die nach dem Testament an sie zu zahlen seien, um ein Vermächtnis handle. Für den Fall aber, daß dies nicht anzunehmen, die Bestimmung im Testament vielmehr als Auflage anzusehen sei, beruft sie sich darauf, daß sie auf Grund des § 2194 BGB klagebefugt sei; denn einmal gehöre sie als Schwester des Erblassers zu den Personen, denen der Wegfall der mit der Auflage zunächst Beschwerten, nämlich der Kinder, unmittelbar zustatten kommen würde, und zweitens hätten die Vermächtnisnehmer, die als solche den Anspruch auf Vollziehung der Auflage hätten, diesen Anspruch an sie abgetreten. Sie verlangt von den Beklagten, die Testamentsvollstrecker des Nachlasses sind, die Zahlung einer Rente von 50.-- DM ab 1. April 1949 aus dem Nachlass. Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie sind der Meinung, daß die zugunsten der Klägerin ausgesetzte Rente eine Auflage und kein Vermächtnis darstelle.

Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen.
Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Rente.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt in erster Linie einen Verstoß gegen § 2194 BGB. Sie führt hierzu aus: Das Berufungsgericht habe in der testamentarischen Bestimmung, daß der Klägerin eine Rente von monatlich 50.-- RM gezahlt werden solle, eine Auflage erblickt; es habe auch nicht erkannt, daß die Klägerin zu den Personen gehöre, denen in § 2194 BGB zugestanden sei, von den Beschwerten die Vollziehung der Auflage zu verlangen, da sie als Schwester des Erblassers dessen gesetzliche Erbin (Miterbin) würde, falls die zu Erben eingesetzten Kinder wegfallen sollten, daß ihr also der Wegfall der Beschwerten unmittelbar zugute kommen würde. Es habe aber unterlassen, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Klägerin zur Klage auf Vollziehung der Auflage befugt sei. Dieser Schluß sei deswegen geboten, weil § 2194 BGB nicht besage, daß die in ihm Genannten nicht klagen dürften, wenn die Auflage zu ihren Gunsten gemacht worden sei.

Die Revisionsrüge kann keinen Erfolg haben. Ob überhaupt, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Klägerin zu den Personen gehört, denen der Wegfall des Beschwerten unmittelbar zugute kommen würde, erscheint

zweifelhaft. Es braucht hierauf aber nicht eingegangen zu werden, da sie auch dann, wenn sie zu diesem Personenkreis gehören sollte, kein Klagerecht haben würde. § 1940 BGB bestimmt den Begriff der Auflage als eine Leistung, zu der der Erblasser durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer verpflichtet, ohne einem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuwenden. Ebenso wie das Vermächtnis verpflichtet also die Auflage den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung; im Gegensatz zum Vermächtnis aber ist bei der Auflage den Begünstigten ein Anspruch auf diese Leistung versagt und gerade hierin liegt das Wesen der Auflage. Es wäre also mit dem Wesen der Auflage nicht vereinbar, wenn man einen durch die Auflage Begünstigten, der zufällig zu den im § 2194 BGB aufgeführten Personen gehört, ein Klagerecht zubilligen wollte. Auch würde sich solchenfalls dieses Klagerecht in seinem Inhalt ändern; denn während es sich nach § 2194 BGB um eine mehr formale, in fremdem Interesse gegebene, auf die Leistung an einen Dritten (nämlich den durch die Auflage Begünstigten) zielende Befugnis handelt, würde es in der Hand des durch die Auflage Begünstigten zu einem auf Leistung an diesen gerichteten, materiellen Recht werden. Es würde sich damit - wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat - die Auflage auf dem Weg über § 2194 BGB in ein Vermächtnis verwandeln, was dem Willen des Erblassers widersprechen würde. Allerdings könnte die Versagung des Klagerechts für den durch die Auflage Begünstigten u.U. dazu führen, daß niemand klageberechtigt ist. Dies ist deswegen bedenklich sein, weil das Gesetz durch die Bestimmung des § 2194 BGB gerade Vorsorge dafür treffen wollte, daß trotz des fehlenden Klagerechts des Begünstigten

ten die Leistung solle erzwungen werden können. Ob dieses Bedenken sich in einem solchen Falle als stark genug erweist, entgegen dem Wesen der Auflage dem Begünstigten ein Klagerecht zu geben, oder ob dann das Bedürfnis, den Beschwerten zur Erfüllung seiner Verpflichtung zwingen zu können, dem Grundsatz weichen muß, daß der Begünstigte kein Klagerecht hat, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn wenn die Klägerin zu dem Kreis der im § 2194 BGB aufgeführten Personen gehören sollte, so gehören hierzu auch ihre Geschwister, denen dann Klagebefugnis zustehen würde. Die Klägerin hatte sich in ihrer Perufungsbegründung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Warn 1917 Nr 148 berufen und hierzu ausgeführt, in dieser Entscheidung sei der Standpunkt vertreten worden, es stehe der Geltendmachung des Rechts aus § 2194 BGB nicht entgegen, daß der aus § 2194 BGB Berechtigte gleichzeitig der durch die Auflage Begünstigte sei. Das steht aber nicht in dieser Entscheidung. Das Reichsgericht führt im Gegenteil aus, daß es nicht angehe, angesichts des (vom Berufungsgericht festgestellten) Willens des Erblassers, seinen Verwandten (darunter der Klägerin) nicht einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Unterstützung zu gewähren, der Klägerin auf dem Umweg über § 2194 BGB ein Ziel zugänglich zu machen, das sie auf geradem Wege nicht erreichen könne.

Darauf, daß die Vermächtnisnehmer Peter Ba[REDACTED], Dora v. Bar[REDACTED] und Hilde K[REDACTED] ihr die Ansprüche aus § 2194 BGB abgetreten haben, kann sich die Klägerin schon deswegen nicht mit Erfolg berufen, weil Vermäch-

nisnehmer nicht zu den Personen gehören, die in § 2194 BGB mit aufgeführt sind. Abgesehen hiervon ist die Abtretung eines Anspruchs aus § 2194 BGB auch ausgeschlossen, weil dieser Anspruch für den Gläubiger keinen vermögensrechtlichen Wert hat. Er kann daher nicht gepfändet werden und ist infolgedessen gemäss § 400 BGB nicht abtretbar (Staudinger 3 zu § 2194; Kipp, Erbrecht, § 113 III, 4; Planck-Flad, Anm 1 zu § 2194; vgl auch (unpfändbar) :GRKomm § 2194 Anm 3)

II. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe seine Feststellung, es handle sich bei der für die Klägerin bestimmten Rente um eine Auflage und nicht um ein Vermächtnis, unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen. Es sei nämlich von der Klägerin unter Beweis gestellt worden, der Erblasser habe sich verschiedenen Personen gegenüber dahin geäußert, seine beiden Schwestern (zu denen die Klägerin gehört) sollten das ihnen Ausgesetzte fest erhalten; der Erblasser habe gewollt, daß seine Schwestern bezüglich der ihnen ausgesetzten Beträge eine bevorzugte und nicht in die Entscheidung des Testamentsvollstreckers gestellte Rente hätten erhalten sollen; die Sorge für seine Schwestern hätte ihm besonders am Herzen gelegen; er habe geäußert, beide wären bis zu ihrem Ableben durch Zuwendung eines Notpfennigs gesichert; auch habe er dem Testamentsvollstrecker Rudolf Ba[REDACTED] die Zahlung dieser Rente zur Pflicht gemacht. Über diese Behauptungen habe das Berufungsgericht sich mit der Begründung hinweggesetzt, der Wortlaut des Testaments sei eindeutig und spräche für die Annahme einer Auflage. Es habe aber nicht festgestellt, daß der Erblasser Jurist und sich über den Rechtsbegriff der Auflage im klaren gewesen sei; wenn nach sei-

nen mündlichen Äusserungen ein fester Anspruch habe begründet werden sollen, so könne die Bezeichnung als Auflage nicht ausschlaggebend sein. Die Rüge greift nicht durch. Daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Auflage nicht verkannt hat, ergibt sich daraus, daß es ausdrücklich als Willen des Erblassers feststellt, der Klägerin solle kein selbständiges Forderungsrecht auf die Rente eingeräumt werden. Daß es diese Feststellung trotz der eben wiedergegebenen Behauptungen der Klägerin getroffen hat, könnte die Rüge nur rechtfertigen, wenn es entweder diese Behauptungen nicht beachtet und damit gegen den Auslegungsgrundsatz verstossen hätte, alle für die Auslegung in Betracht kommenden u.U. auch ausserhalb des Testaments liegenden Umstände zu berücksichtigen, oder wenn es bei der Auslegung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstossen hätte. Dies ist nicht der Fall. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen der Klägerin nicht übersehen, sondern dahin gewürdigt, daß es angesichts des Testamentsinhalts unerheblich sei.

Mit dieser Würdigung hat es auch nicht gegen Denkgesetze verstossen. Denn aus den von der Klägerin behaupteten Äusserungen des Erblassers mag zwar, ihre Richtigkeit unterstellt, zu entnehmen sein, daß ihm die Sorge für seine Schwestern besonders am Herzen gelegen und er den Wunsch gehabt hatte, sie sollten das ihnen Ausgesetzte fest erhalten und bezüglich der ihnen ausgesetzten Beträge eine bevorzugte und nicht in die Entscheidung der Testamentsvollstrecker gestellte Rente erhalten, sowie daß er der Meinung war, die Schwestern seien bis zu ihrem Ableben gesichert. Alles dies ist aber mit der Annahme, er habe eine Auflage und kein Vermächtnis ge-

wollt, nicht unvereinbar. Der Mangel eines eigenen Klage-
rechts konnte dem Erblasser als unbedeutend, jedenfalls
aber als mit seiner Absicht, seine Schwestern bis an ihr
Lebensende zu versorgen, umsoweniger in Widerspruch ste-
hend erscheinen, als er für die Durchführung seines letz-
ten Willens Testamentsvollstrecker ernannt hatte, also
damit rechnen konnte, daß diese die Auflage vollziehen
würden. Ohne Bedeutung für die Frage, ob er eine Auflage
oder ein Vermächtnis gewollt habe, ist die andere Frage,
ob den Testamentsvollstreckern irgend ein Bestimmungs-
recht darüber zustehen sollte, ob und wieviel der Klä-
gerin zu zahlen sei, oder aber, ob ihr die Rente unabhän-
gig von der Höhe der Einkünfte oder Überschüsse in fest-
bestimmter, jedem Ermessen der Testamentsvollstrecker
entzogener Höhe zu zahlen sei; denn die genaue Umgren-
zung der dem Begünstigten zu erbringenden Leistung steht
der Annahme einer Auflage nicht entgegen. Selbst wenn
der Erblasser die Worte gebraucht haben sollte, es solle
zugunsten der Klägerin "ein fester Anspruch" begründet
werden, würde die vom Berufungsgericht der streitigen
Bestimmung gegebene Auslegung nicht unmöglich sein oder
den Denkgesetzen widersprechen; zwar steht die Annahme
eines Anspruchs des Begünstigten der Annahme einer Auf-
lage entgegen. Diese Unvereinbarkeit nötigt aber keines-
falls zu dem Schluß, daß dem vom Erblasser mündlich Ge-
äußerten der Vorrang vor dem im Testament Erklärten zu
geben sei. Doch braucht hierauf nicht näher eingegangen
zu werden; denn eine Behauptung dahin, daß der Erblas-
ser die Äusserung getan habe, es "soll für die Klägerin
ein fester Anspruch begründet werden", hat diese, wie
der Tatbestand des Berufungsurteils und die Schriftsätze
der Klägerin ergeben, nie aufgestellt. Es hat sich viel-

mehr bei dem Vorbringen der Klägerin, ihr habe eine Forderung eingeräumt werden sollen, stets nur um rechtliche Schlußfolgerungen gehandelt, wie ihr Schriftsatz vom 8. Juli 1950 zu I vorletzter Absatz und Abs 6 der Anlage 3 zur Klageschrift (Brief vom 13. November 1948) zweifelsfrei ergeben.

Die Revision vermisst eine Feststellung des Berufungsgerichts dahin, daß der Erblasser Jurist gewesen und sich über den Rechtsbegriff der Auflage im klaren gewesen sei. Der ersteren Feststellung bedurfte es aber nicht, um die Ausführungen des Berufungsurteils als schlüssig erscheinen zu lassen. Daß sich aber der Erblasser über den Begriff der Auflage klar war, hat das Berufungsgericht hinreichend erkennbar durch die Ausführung festgestellt, die Ausdrücke "Auflage" und "Vermächtnis", seien juristisch-technisch zu verstehen, weil der Erblasser bei der Abfassung des Testaments juristisch beraten gewesen sei und weil sich noch weitere Ausdrücke ("befreite Vorerben", "stammweise zu gleichen Teilen") im Testament befänden, die ebenfalls nur in ihrem streng juristischen Sinn verstanden werden könnten.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe sich bei der Auslegung nicht damit auseinandergesetzt, daß der Erblasser fernstehenden Personen - Neffen, Nichten und nichtverwandten Patenkindern - durch Vermächtnisse eine Forderung zugewendet habe, was es unverständlich mache, daß er seine Schwestern nur durch Auflagen solle begünstigt haben. Diese Rüge will damit offenbar einen Erfahrungssatz des Inhalts aufstellen, daß Erblasser nähere Verwandte günstiger zu stellen pflegten als entferntere. Abgesehen davon, daß das Bestehen eines solchen Erfahrungssatzes nicht anerkannt werden kann,

ergibt sich aus dem Testament einwandfrei, daß der Erblasser die Klägerin tatsächlich schlechter gestellt hat als die anderen Verwandten. Denn er hat diesen Vermächtnisse ausgesetzt, deren monatliche Zinsen allein - ein Zinssatz von 5 % unterstellt - nur unerheblich hinter dem Rentenbetrag von 50.000.-- RM zurückbleiben, den er der Klägerin zugiebt; der Kapitalwert der Rente der Klägerin ist erheblich niedriger als 10.000.-- RM.

Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht näher mit der Art und Weise auseinandergesetzt, in der im Testament die Zuwendung an die Klägerin bestimmt gewesen sei, greift nicht durch. Die Klägerin hat hierzu ausgeführt, es sei vom Berufungsgericht der Gegensatz nicht beachtet worden, in dem in verschiedener Hinsicht die ihr und ihrer Schwester einerseits zugiebteten Renten zu den anderen Renten gestanden hätten. Einmal nämlich sei bei ihrer und ihrer Schwester Rente eine Unterstützungsbedürftigkeit nicht zur Voraussetzung der Zahlung gemacht worden; zweitens sei die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe die Rentenzahlung zu erfolgen habe, nicht den Testamentsvollstreckern überlassen, sondern im Testament festgelegt worden und drittens sei für die Rente der Schwestern bestimmt worden, daß sie auch nach der Beendigung der Testamentsvollstreckung weiter zu zahlen seien. Alle diese Umstände aber sind für die Frage, ob ein Vermächtnis oder eine Auflage vorliegt, völlig unerheblich. Der Annahme einer Auflage steht es nicht entgegen, daß der Gegenstand der vom Beschwerten zu erbringenden Leistung nach Höhe, Dauer und sonstigen Voraussetzungen fest bestimmt ist, wie denn überhaupt der Inhalt der Leistung keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung darüber geben kann, ob der Erblasser dem

Begünstigten einen Anspruch auf diese Leistung hat gewähren, also ihm ein Vermächtnis hat zuwenden, oder aber, ob er es bei einer Auflage hat bewenden lassen wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 97 ZPO.

Ascher

Raske

Dr. Hartz

v. Werner

Scheffler